

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2013 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

### **1.**

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Valentine Springer“ (10/2013) genannte Gemälde

Sir Thomas Lawrence, Diana Sturt, Lady Milner  
Leinwand, 78 x 65 cm  
Inv.Nr. GG 9001

aus dem Kunsthistorischen Museum, Gemäldegalerie, an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Valentine Springer zu übereignen.

### **2.**

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird empfohlen, die im genannten Dossier ebenfalls behandelten Werke

a. aus der Albertina

Lorenz Janscha, Klosterneuburg, das alte Schloss,  
Aquarell, 40,6 x 51,6 cm  
Inv.Nr. 31069

Johann Christan Brand, Kirche in Perchtoldsdorf  
Steinkreide, 383 x 564 mm  
Inv.Nr. 31070

Jakob Mathias Schmutzer, Lustschloss von Brunn am Steinfeld,  
Gouache, Deckweis, Goldrand, 465 x 566 mm  
Inv.Nr. 31071

b. aus dem Heeresgeschichtlichen Museum:

Anonym nach Ludwig Koch: Die verbündeten Monarchen  
Signiert und datiert: „n. Ludwig Koch 1915“  
Öl auf Leinwand, 87 x 133 cm  
Inv.Nr. 1959/15/BI32258

Anonym: Portrait Kaiser Franz Joseph I. von Österreich  
Signiert: „Koppay“, undatiert (um 1900)  
Heliogravure, Blatt 89,5 x 60 cm  
Inv.Nr. 1951/17/LBI13153

c. aus dem Kunsthistorischen Museum

zwei Steinschlossgewehre  
Inv.Nrn. HJRK A 2291 und A 2292)

d. aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst:

Sänfte, Holz, gefasst,  
um 1730  
Inv.Nr. H.I. 35.522, H 2008

nicht an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Valentine Springer zu übereignen.

## BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Valentine Springer (1886-1969) war Tochter von Albert Rothschild (1844-1911) und Bettina Rothschild (1858-1892). Sie war mit Sigismund Springer (1875-1928) verheiratet, mit dem sie zwei Kinder, nämlich Bettina Springer (1912-1974) und Albert Adolf Springer (1914-2008) hatte. Sie lebte im sogenannten Palais Springer in Wien III, Metternichgasse 8, als dessen grundbücherliche Eigentümerin sie seit 1912 eingetragen war. Im „Wohnungsanforderungsakt“ des Staatsdenkmalamtes vom 24. November 1919 wird allgemein beschrieben, dass das Palais Springer *„mit hervorragenden Gemälden alter und moderner Meister, Stichen, Miniaturen, Gobelins, Bronzen, Fayencen, Porzellanen, Skulpturen, antiken Möbeln, einer wertvollen Bücherei und hervorragenden Teppichen aus altem eigenen Besitz ausgestattet ist, deren Schutz und gesicherte Aufbewahrung aus Gründen der Denkmalpflege im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen ist.“*

Weiters war sie seit 1913 grundbücherliche Eigentümerin des Schlosses Sitzenberg bei Tulln, Niederösterreich.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich war Valentine Springer als Jüdin von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgt und flüchtete Anfang 1939 aus Österreich; da sie britische Staatsbürgerin war, wurde ihr Vermögen nicht unmittelbar eingezogen, sondern es wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Juli 1940 Hans Houben, dem mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 18. April 1941 Ernst Reichard folgte, als Feindvermögensverwalter gemäß der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Jänner 1940, dRGBI I S. 191, bestellt. Die genannten Grundstücke blieben im grundbücherlichen Eigentum von Valentine Springer, die Feindvermögensverwalter traten (wenn auch wohl nur dem äußeren Anschein nach) als ihre Vertreter auf.

Im August 1940 wurden im Auftrag des Feindvermögensverwalters durch die Sachverständigen Robert Möder und Franz Wilfert Schätzlisten des Inventars und der Kunstsammlungen im Palais Springer sowie auf Schloss Sitzenberg erstellt. In der Folge kam es zu verschiedenen Erwägungen, in welcher Weise das Inventar weiter verwendet oder veräußert werden soll; so sind eine Verwendung für Baldur von Schirach, eine Verbringung von Gegenständen nach Polen, Kontakte mit dem Dorotheum und Ankaufsinteressen der Albertina dokumentiert. Im Jahr 1944 klagte Ernst Reichard als Feindvermögensverwalter den Sachverständigen Robert Möder, weil dieser Schätzungen zu niedrig vorgenommen habe; im Jahr 1946 wurden über Betreiben des dann für Valentine Springer einschreitenden Rechtsanwalts Karl Trauttmansdorff Objekte aus dem Eigentum von Valentine Springer bei Robert Möder polizeilich sichergestellt.

Das hier gegenständliche Gemälde von Sir Thomas Lawrence wurde mit sieben weiteren Gemälden am 27. November 1940 vom Kunsthistorischen Museum aus dem Palais Springer, welches von der Wehrmacht beansprucht wurde, übernommen. Die Gemälde wurden im Februar 1941 durch das Kunsthistorische Museum angekauft, aus einer Bestätigung vom 18. Februar 1941 ergibt sich, dass für die Gemälde ein Betrag von RM 35.000,- von Frieda Weissenbeck, die für die Verwaltung des Springer'schen Vermögens tätig war, übernommen wurde.

Wie erwähnt wurde ab dem Jahr 1946 Rechtsanwalt Karl Trauttmansdorff für Valentine Springer tätig, der sowohl Ansprüche gegen das Kunsthistorische Museum auf Rückgabe der acht Gemälde erhob als auch Anzeige gegen Robert Möder erstattete. Wie bereits erwähnt wurden Gegenstände aus dem Eigentum von Valentine Springer bei Robert Möder polizeilich sichergestellt.

Karl Trauttmansdorff schrieb dem Kunsthistorischen Museum am 15. Mai 1946, dass er Anspruch auf die acht vom Kunsthistorischen Museum „*tief unter dem wahren Wert*“ gekauften Gemälde erhob. In einer internen Notiz hielt der Direktor der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums, Ludwig Baldass, fest, dass er mit einem englischen Kunstschutz- und Kunstrückstellungsoffizier besprochen habe, im Rahmen einer „*freundschaftlichen Regelung*“ darauf hinzuwirken, dass das Kunsthistorische Museum Gemälde zum Wert von RM 35.000,- behalten könne und nur Gemälde über diesem Wert rückstellen solle. Nach weiteren Kontakten zwischen Karl Trauttmansdorff, dem Kunsthistorischen Museum, dem Bundesdenkmalamt und dem Bundesministerium für Unterricht erteilte das Bundesministerium für Unterricht mit Erlass vom 26. November 1947 die Genehmigung für den „*mit dem Rechtsanwalt der Baronin Valentine Springer abgesprochenen Rückstellungsvergleich im Sinne des § 13 des 3. Rückstellungsgesetzes. Die seinerzeit aus dem Besitz der Baronin Springer erworbenen Gemälde sind demnach gegen die Erklärung rückzustellen, dass die Eigentümerin dieser Bilder das Bild von Lawrence: Lady Diana Sturt dem österr. Bundesschatz [...] in das volle und unbeschränkte Eigentum überlässt. Wegen der Uebergabe der restlichen 7 Bilder bei Abgabe dieser Erklärung ist mit dem Rechtsanwalt Dr. Trauttmansdorff das Nötige zu vereinbaren. Wegen der Ausfuhr der Gemälde hat Rechtsanwalt Dr. Trauttmansdorff sich mit dem Bundeskanzleramt [gemeint wohl: Bundesdenkmalamt] bzw. den Finanzbehörden ins Benehmen zu setzen.*“

Das Bundesdenkmalamt erteilt mit Schreiben vom selben Tag unter Bezug auf ein durch Karl Trauttmansdorff gestellten Antrag vom 24. November 1947 die Genehmigung zur Ausfuhr der sieben Gemälde, „*vorausgesetzt, dass die auf Grund des Vergleichs mit der Direktion des Kunsthistorischen Museums erfolgte Übergabe des Gemäldes von Lawrence, Bildnis der Diana Sturt, Lady Milner, an das Kunsthistorische Museum in rechtskräftiger Form erfolgt ist. Die Ausfuhrbewilligung ist beim Bundesdenkmalamt [...] zu beheben.*“

Am 15. Mai 1950 vermietete Valentine Springer das Palais Springer zum größten Teil an die damalige Hochschule für Musik und darstellende Kunst. Aus dem hierzu abgeschlossenen Mietvertrag ergibt sich, dass zumindest zu diesem Zeitpunkt noch Teile der Ausstattung im Palais Springer eingelagert waren. Das Schloss Sitzenberg verkaufte Valentine Springer mit Vertrag vom 22. Dezember 1950 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, welches hier eine Höhere land- und forstwirtschaftliche Schule errichtete.

Zwischen 1950 und 1959 widmete Valentine Springer verschiedene, im Spruchteil genannte Objekte den Bundesmuseen. So bedankte sich der Direktor der Albertina mit Schreiben vom 16. Jänner 1951 für die Widmung der drei genannten Blätter; das Museum für angewandte Kunst erhielt im Jänner 1951 die genannte Sänfte; das Heeresgeschichtliche Museum erhielt

am 15. Mai 1959 das genannte Ölgemälde und eine Heliogravure als Widmung durch Valentine Springer und übernahm am 8. Februar 1951 die sieben genannten Ölgemälde und einen Bilderrahmen (letzterer ist derzeit nicht auffindbar) als „Dauerleihgabe“ von „*Frau Baronin Bettina Springer, geb. Freiin von Rothschild, 1030 Wien, Metternichgasse 8*“. Schließlich übernahm das Kunsthistorische Museum am 6. Juni 1962 vom Österreichischen Museum für Volkskunde die zwei genannten Steinschlossgewehre, die Valentine Springer laut dem zugehörigen Schreiben des Österreichischen Museums für Volkskunde „*im Jahr 1950 von Frau Baronin Valentine von Springer*“ geschenkt erhalten hatte.

Eine Durchsicht der Aktenbestände des Bundesdenkmalamtes erbrachte, dass Ausfuhranträge von Valentine Springer, die nach einem Schreiben von Karl Trauttmansdorff vom 26. Jänner 1948 ihren Wohnsitz in Österreich nicht wieder nehmen konnte, sondern in der Schweiz lebte, in keinem Zusammenhang mit diesen Widmungen standen; im fraglichen Zeitraum (1949-1960) konnte kein Ausfuhrantrag von Valentine Springer festgestellt werden, zwei zuvor gestellten Ausfuhranträgen war durch Erledigungen des Bundesdenkmalamtes vom 16. Jänner 1947 und vom 9. Februar 1948 entsprochen worden.

Valentine Springer starb am 24. Juli 1969 in Lunz am See, Niederösterreich, wo sie sich in den Nachkriegsjahren ein Landhaus errichten hatte lassen.

#### Der Beirat hat erwogen:

##### 1.

Das Gemälde von Sir Thomas Lawrence, Diana Sturt, Lady Milner, wurde im Jahr 1941 aus dem Eigentum von Valentine Springer, für welches ein Feindvermögensverwalter bestellt war, an das Kunsthistorische Museum verkauft. Valentine Springer ist auch nach ihrer Flucht und unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen, weil sie im Inland Vermögen besaß (Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission IV, Anm. 2c zu § 2 Abs. 1).

Nach der vom Beirat stets herangezogenen Judikatur der Rückstellungskommissionen ist daher die Veräußerung der Gemälde auch dann als Entziehung zu werten, wenn sie auf Initiative von Valentine Springer selbst oder zu einem angemessenen Preis erfolgt wäre. Im konkreten Fall ergibt sich, dass der Verkauf der Gemälde offensichtlich auf Initiative des Feindvermögensverwalters (dessen Bestellung nur als eine Maßnahme der Verfolgung gewertet werden kann) und überdies unter dem damaligen Marktwert erfolgt ist. Der Verkauf der Gemälde aus dem Eigentum von Valentine Springer durch den Feindvermögensverwalter an das Kunsthistorische Museum ist daher als ein nichtiges Rechtsgeschäft gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten, sodass diese acht Gemälde auch

im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetzes an Valentine Springer zurückzustellen gewesen waren.

Damit stellt sich die Frage, ob der Eigentumserwerb des Bundes in einem engen Zusammenhang mit einem aus der Rückstellung folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz stand. Hierzu ist vorerst festzuhalten, dass der Eigentumserwerb auf einem Rückstellungsvergleich beruht, der den Verbleib des einen Gemäldes im Eigentum des Bundes, die Rückstellung der übrigen sieben an Valentine Springer zum Inhalt hat. Im Hintergrund scheint auch der Verzicht auf einen möglichen Anspruch des Bundes auf Rückzahlung des 1941 gezahlten, allerdings unter dem Wert gelegenen Kaufpreises gestanden zu sein. Da aber die Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht zum Vergleich vom 26. November 1947, die wegen einer Ausfuhrbewilligung an das Bundesdenkmalamt verweist, die Mitteilung der Ausfuhrbewilligung des Bundesdenkmalamtes vom selben Tag stammt und überdies einen Ausfuhrantrag betrifft, der erst am 24. November 1947 gestellt wurde, ist unzweifelhaft, dass der Eigentumserwerb zumindest in einem engen (zeitlichen und sachlichen) Zusammenhang mit dem Ausfuhrverfahren stand.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz ist daher hinsichtlich des Gemäldes von Sir Thomas Lawrence, Diana Sturt, Lady Milner, erfüllt.

## **2.**

Mit Ausnahme der eben behandelten acht vom Kunsthistorischen Museum erworbenen Gemälde befanden sich alle übrigen gegenständlichen Objekte nach 1945 offensichtlich wieder in der unbeschränkten Verfügungsmacht von Valentine Springer und gelangten erst in Folge von Widmungen in das Eigentum des Bundes.

Es ist daher auch für diese Objekte zu prüfen, ob sie gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz an Valentine Springer bzw. ihrer Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen sind, weil sie Gegenstand von Rückstellungen waren oder zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes in das Eigentum des Bundes übergegangen sind.

Da jedoch keine Ausfuhranträge von Valentine Springer in dem für die Widmungen relevanten Zeitraum festgestellt werden konnten, ist der Tatbestand für diese Objekte jedenfalls nicht erfüllt.

## **3.**

Schließlich ergab sich, dass im Heeresgeschichtlichen Museum seit 1951 als Dauerleihgabe von „*Baronin Bettina Springer, geborene Freiin von Rothschild*“, Gemälde verwahrt sind:

Anonym: Portrait Graf Matthis Gallas (1584-1647), kaiserlicher Feldmarschall  
Unsigniert, undatiert (um 1630)  
Öl auf Leinwand, 210 x 126 cm  
Inv.Nr. 1951/15/DBI563

Anonym: Portrait eines unbekanntes Feldherren des Dreißigjährigen Krieges  
Unsigniert, undatiert (um 1630)  
Öl auf Leinwand, 210 x 126 cm  
Inv.Nr. 1951/15/DBI564

Anonym: Portrait Rudolf I. von Habsburg  
Unsigniert, undatiert  
Öl auf Leinwand, 165 x 104 cm  
Inv.Nr. 1951/15/DBI565

Anonym: Portrait Herzog Friedrich I. der Schöne  
Unsigniert, undatiert  
Öl auf Leinwand, 165 x 104 cm  
Inv.Nr. 1951/15/DBI566

Anonym: Portrait Erzherzog Friedrich IV. Ernst als Kaiser Friedrich III.  
Unsigniert, undatiert  
Öl auf Leinwand, 165 x 104 cm  
Inv.Nr. 1951/15/DBI567

Anonym: Portrait Kaiser Maximilian  
Unsigniert, undatiert  
Öl auf Leinwand, 165 x 104 cm  
Inv.Nr. 1951/15/DBI568

Anonym: Portrait Hartmud von Kronberg  
Unsigniert, undatiert  
Öl auf Leinwand, 116,5 x 97 cm  
Inv.Nr. 1951/15/DBI569

Auch wenn die „Dauerleihgabe“ keinen Eigentumserwerb des Bundes bewirken konnte und der Zeitpunkt der Leihgabe überdies auch aus Sicht eines möglichen engen Zusammenhangs mit einem Ausfuhrverbotsverfahren unproblematisch erscheint, hält es der Beirat schon aus Gründen der guten Ordnung für angezeigt, mit der Leihgeberin bzw. deren Rechtsnachfolgern von Todes wegen – soweit dies nicht ohnedies geschehen ist – in Kontakt zu treten, um über die Leihgaben zu informieren.

Wien, am 3. Mai 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK